

## ÜBERTRAGUNGSREGLEMENT SOZIALHILFE UND VORMUNDSCHAFTSWESEN



---

# Reglement über die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens an die Einwohnergemeinde Ipsach ~~mit Bildung eines Vormundschaftskreises~~

---

gebildet durch Verfügung vom 1.2.2005

Kantonales Jugendamt Bern  
Der Vorsteher i.V. *[Handwritten Signature]*

## Grundsatz

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Mörigen (im folgenden Gemeinde) überträgt die ihr obliegenden Aufgaben in den Bereichen der Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens auf den 1. Januar 2005 der Einwohnergemeinde Ipsach.

~~<sup>2</sup> Gleichzeitig wird ein Vormundschaftskreis gebildet.~~ gebildet durch Verfügung vom 1.2.2005

Kantonales Jugendamt Bern  
Der Vorsteher i.V. *[Handwritten Signature]*

## Geltendes kommunales Recht

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Gemeinde unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgaben dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Ipsach, welche für die Gemeinde ab 1. Januar 2005 folgende Aufgaben erfüllt:

- Alle Aufgaben, welche die kantonale Gesetzgebung den Sozialbehörden und den Sozialdiensten den Gemeinden überbindet
- Alle Aufgaben, welche die eidgenössische und kantonale Vormundschaftsgesetzgebung den Vormundschaftsbehörden überbindet
- Das Pflegekinderwesen

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Ipsach kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Mörigen Verfügungen erlassen.

~~<sup>3</sup> Die Vertragsparteien bilden ab 1. Januar 2005 einen Vormundschaftskreis gemäss Art. 27 EG ZGB.~~ gebildet durch Verfügung vom 1.2.2005

Kantonales Jugendamt Bern  
Der Vorsteher i.V. *[Handwritten Signature]*

## Vertrag

### Art. 3

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Übertragung durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Ipsach.

## Inkrafttreten

### Art. 4

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

## **Genehmigung**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Mörigen haben dieses Übertragungsreglement an der Gemeindeversammlung vom 07.06.04 genehmigt.


### **EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN**

Der Präsident:



Camille Kuntz

Der Sekretär:



Frank Herren

## **Auflage / Inkraftsetzung**

Dieses Übertragungsreglement wurde vom 07.05.04 bis 07.06.04 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 07.06.04) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. (Art. 37 Gemeindeverordnung). Es wurde auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen.

Der Beginn sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurden vorgängig im Amtsanzeiger Nidau vom 07. + 14.05.04 bekannt gegeben.

Frank Herren  
Gemeindeschreiber

Kantonales Jugendamt

Office des mineurs  
du canton de Berne

Justiz-, Gemeinde-  
und Kirchendirektion  
des Kantons Bern

Direction de la justice, des  
affaires communales et des  
affaires ecclésiastiques du  
canton de Berne

Gerechtigkeitsgasse 81  
3011 Bern  
Telefon 031 633 76 33  
Telefax 031 633 76 18  
E-Mail kja@jgk.be.ch


Einwohnergemeinde Mörigen  
Gemeinderschreiberei  
Schulstrasse 21  
2572 Mörigen

Unser Zeichen / N/réf.: 1 04 63 / ZIM  
05012401.DOC

1. Februar 2005

### Das Kantonale Jugendamt zieht in Erwägung

dass

- 
- die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mörigen am 7. Juni 2004 ein Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens an die Einwohnergemeinde Ipsach verabschiedet hat;
  - die erwähnte Übertragung als Kompetenzdelegation im Rahmen des Sitzgemeindemodells konzipiert ist, bei welchem keine gemeinsame Vormundschaftsbehörde und damit kein Vormundschaftskreis gebildet wird;
  - sich im Genehmigungsverfahren herausstellte, dass im Reglement entgegen der gewählten Konzeption (Sitzgemeindemodell) von der Schaffung eines Vormundschaftskreises die Rede ist;
  - die Einwohnergemeinde Mörigen mit Schreiben vom 7. Dezember 2004 darauf aufmerksam gemacht wurde, dass eine Reglements-genehmigung nur bei gleichzeitiger Streichung der Bestimmungen möglich ist, welche im Widerspruch zum Sitzgemeindemodell stehen;
  - sich die Einwohnergemeinde Mörigen mit Schreiben vom 28. Januar 2005 mit einer Streichung dieser Bestimmungen von Amtes wegen ausdrücklich einverstanden erklärte

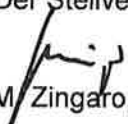
**und verfügt:**

1. Das Reglement vom 7. Juni 2004 über die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens an die Sitzgemeinde Ipsach wird gestützt auf Art. 27 Abs. 2 EG ZGB mit folgenden Änderungen genehmigt:
  - Im **Reglementstitel** wird der Satzteil „mit Bildung eines Vormundschaftskreises“ ersatzlos gestrichen;
  - In **Art. 1** wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen;
  - In **Art. 2** wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich begründet und im Doppel bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Münsterstrasse 2, 3011 einzureichen.
4. Die vorliegende Verfügung ist zu eröffnen:
  - Der Einwohnergemeinde Mörigen
  - Dem Regierungsrat Nidau

Mit freundlichen Grüßen

**Kantonales Jugendamt Bern**  
Der Stellvertretende Vorsteher

  
M. Zingaro, Fürsprecher